

## GEMEINSAMES POSITIONSPAPIER VON BDSAV UND VCI

### „Studie zu den Auswirkungen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf die Abfallwirtschaft“

Während des Stakeholder-Workshops „Studie zu den Auswirkungen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf die Abfallwirtschaft“ am 14. Januar 2022 wurden die Teilnehmer aufgefordert, Ausnahmen für Abfälle oder Anlagen zu benennen, die von Berichtspflichten über CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgenommen sind.

**Wir sehen uns aufgrund der Diversität des Abfalls und der Verbrennungsanlagen, die eine sinnvolle Bewertung in diesem Projekt de facto unmöglich macht, nicht in der Lage, solche Ausnahmen für die Berichtspflichten zu definieren.**

Zur Begründung dieser Aussage möchten wir folgende Aspekte angeben:

1. Die Studie selbst hat die Verbrennung von Abfällen in Sonderabfallverbrennungsanlage per se ausgeschlossen. Auch, weil die Anzahl der Anlagen und angelieferten Abfallmengen im Vergleich zu anderen Verbrennungsanlagen gering ist. Vor allem aber aufgrund der Diversität der Abfälle und Anlagenkonfiguration. Die Ergebnisse dieser Studie sind bei den betrachteten Themen „Auswirkungen auf Kosten/Gebühren“ und „Verlagerungsrisiken ins Ausland“ schon vom Ansatz her nicht und beim Thema „Regulatorische Ausgestaltung“ allenfalls ansatzweise auf die Sonderabfallverbrennung übertragbar.

Des Weiteren möchten wir einige Aspekte herausgreifen, die auch Gegenstand der Studie waren:

1. Anders als bei den betrachteten Abfallströmen gibt es keine technisch ausgereiften und verfügbaren Alternativen zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen. Eine stoffliche Verwertung z.B. durch Destillation ist nur für einen vergleichsweise kleinen Ausschnitt der breiten Palette an gefährlichen Abfällen verfahrenstechnisch geeignet und wiederum nur für einen Bruchteil dieser Abfälle auch bezüglich des Energieaufwands sinnvoll. Die Einbeziehung der Sonderabfallverbrennung in eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung kann daher nicht zu einer Verschiebung zu emissionsärmeren Technologien führen. Die Sonderabfallverbrennung gefährlicher Abfälle ist insoweit im Wesentlichen alternativlos. Die Vermeidung des Austretens von Schadstoffen in die Umwelt muss Vorrang haben.
2. Ein CO<sub>2</sub>-Preissignal entfaltet bei der Verbrennung gefährlicher Abfälle nicht nur in Ermangelung alternativer Technologien keine Lenkungswirkung, sondern auch deshalb, weil die zu verbrennenden gefährlichen Abfälle in der Regel unvermeidbar und auch

nicht recycelbar sind. Oft sind sie sogar als Ergebnis eines stofflichen Recyclings entstanden und stellen die Schadstoffsenke in diesem Prozess dar (z.B. Destillations-sümpfe). Vereinfacht ausgedrückt: Die gefährlichen Abfälle müssen zum Schutz von Mensch und Umwelt entsprechend entsorgt werden, weil sie anfallen, ohne dass die Betreiber der Sonderabfallverbrennungsanlagen hierauf einen Einfluss haben. Eine angestrebte Lenkungswirkung – das gilt europäisch wie national – liefe daher bei einem anlagenbezogenen Ansatz „ins Leere“.

3. Die bei den Sonderabfallverbrennungsanlagen angelieferten gefährlichen Abfälle sind bezüglich ihrer Zusammensetzung und physikalischen Eigenschaften äußerst divers und schon aus diesem Grunde mit den in der Studie betrachteten Abfällen nicht vergleichbar.
4. Aus den in Punkt 3 genannten Gründen blendet die Studie die gefährlichen Abfälle aus, weswegen die Studie natürlich auch keine Betrachtung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Sonderabfallverbrennung macht. Wir gehen nach einer ersten groben Einschätzung davon aus, dass die Zusatzkosten bei einer Einbeziehung der Sonderabfallverbrennung in das BEHG erheblich sind. Schon vor diesem Hintergrund ist es nicht vertretbar, die Auswirkungen des BEHG auf die Sonderabfallverbrennung zu vernachlässigen, auch wenn nachvollziehbar ist, dass diese in der Studie nicht näher betrachtet wurden.
5. Selbiges gilt auch für die Anlagenkonfiguration. Der Anlagenpark ist im Bereich der Sonderabfallverbrennung sehr unterschiedlich und meist auf den jeweiligen Abfallmix abgestimmt.
6. Es gibt auch bei den gefährlichen Abfällen einen biogenen Anteil, der nach älteren Studien bei rund 10 % liegen soll. Auch dies ist bislang repräsentativ nicht erfasst und möglicherweise wegen der Diversität der unterschiedlichen Abfallströme in den Anlagen auch nicht mit sinnvollem Aufwand zu ermitteln. Aus diesem Grunde ist bei gefährlichen Abfällen ein abfallbezogenes Monitoring zur Bestimmung der hierauf bezogenen CO<sub>2</sub>-Mengen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Jedenfalls stünde dieser Aufwand nach unserer festen Überzeugung in keinem Verhältnis zu der ohnehin infrage zu stellenden Lenkungswirkung (siehe oben).

Für eventuelle Rückfragen und einen konstruktiven Dialog zu diesem Thema stehen sowohl der BDSAV als auch der VCI gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Jörg Rüdiger (BDSAV) und Benjamin Wiechmann (VCI)